

Änderungsantrag

des Abgeordneten Hüser und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung
und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung (Vereinsförderungsgesetz)
— Drucksachen 11/4176, 11/4305, 11/5582 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34 g gewährt worden ist.“

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

3. § 34 g wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 34 g

Bei Steuerpflichtigen, die Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher oder staatspolitischer Zwecke leisten, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, um 50 vom Hundert der Ausgaben, höchstens um 600 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens um 1200 Deutsche Mark. Personen, die wegen geringen Einkommens die ihnen hiernach zustehende Steuerermäßigung nicht oder nicht voll nutzen können, haben Anspruch auf Auszahlung des Betrags.“

Bonn, den 8. November 1989

Hüser

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Alle steuerbegünstigten Zwecke sind künftig ebenso zu behandeln wie staatspolitische (Parteispenden); dies betrifft nicht nur die Höchstbeträge, sondern auch die Steuerermäßigung um 50 Prozent. Für jenes Drittel der Bevölkerung, das nicht steuerpflichtig ist und deshalb von der Absetzbarkeit von Spenden nicht begünstigt ist, sind Erstattungsregelungen zu schaffen, die eine Gleichbehandlung sichern (analog zum Kindergeldzuschlag).